

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Dr. Miltner, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Fuchs und der Fraktion der CDU/CSU**  
**– Drucksache 7/3739 –**

**betr. Vereinigte Deutsche Studentenschaften e. V.**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 29. Juli 1975 – OS 2 – 614 300 – V/21 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

*Vorbemerkung*

Auf Initiative des „Verbandes Deutscher Studentenschaften“ (VDS) und des „Verbandes der Studentenschaften an Fachhochschulen und Höheren Fachschulen in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin“ (SVI) sind im Mai dieses Jahres die „Vereinigten Deutschen Studentenschaften“ (VDS) als „freiwilliger Zusammenschluß der Studentenschaften der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West“ gegründet worden. Auf der Gründungsversammlung, die vom 8. bis 12. Mai 1975 in Gießen stattfand, waren – nach eigenen Angaben des Verbandes – Delegierte von 167 Hoch- und Fachhochschulen mit insgesamt rund 800 000 Studierenden vertreten. Sie verabschiedeten eine „Satzung“, eine „Erklärung der VDS“ über ihre „Einschätzung zu den Grundrechten“ und eine „Hauptresolution“.

Die Bundesregierung ist an einem funktionsfähigen Dachverband aller Studentenschaften in der Bundesrepublik Deutschland interessiert. Sie verfolgt deshalb die Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit. Im Hinblick darauf, daß die Gründung der VDS erst einige Wochen zurückliegt, vermag die Bundesregierung noch nicht zu beurteilen, ob die VDS bereit und in der Lage sind, diese Funktion im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu übernehmen. Für eine endgültige Beurteilung wird von entscheidender Bedeutung sein, in welcher Weise die „Hauptresolution“ und die „Erklärung“ das weitere Handeln der VDS in der Zukunft bestimmen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Enthalten die Satzung, die Hauptresolution und die Grundsatz-erklärung des neuen VDS nach Auffassung der Bundesregierung grundlegende Aussagen, die den Verband auf eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit festlegen, indem sie ihn einerseits auf alle Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichten und andererseits an der Einnahme ungesetzlicher Positionen, wie der Wahrnehmung eines allgemeinen politischen Mandates, hindern? Welche Aussagen sind das? Sind sie von der Mehrheit des Verbandes getragen, die im Verständnis dieser Aussagen übereinstimmt?

Nach dem Wortlaut der Ziffer 1.3 der Satzung der VDS arbeitet der Verband „auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage“. Ein über diese Aussage hinausgehendes ausdrückliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung enthält die Satzung wie auch die „Hauptresolution“ nicht.

Die „Erklärung der VDS“ über die „Einschätzung zu den Grundrechten“ folgt insbesondere der These, die „kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der BRD“ verhindere „die Verwirklichung der Demokratie und damit die volle Entfaltung der Grundrechte jedes einzelnen“; die „Verfassungswirklichkeit der BRD“ widerspreche „in zentralen Bereichen den Ansprüchen der im Grundgesetz formulierten demokratischen Grundrechte“. Hiervon ausgehend bekennen sich die VDS zu den „demokratischen Prinzipien“ und „demokratischen Grundrechten des Grundgesetzes“, ohne sich damit „auf alle Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ – so die Fragestellung – ausdrücklich festzulegen. Ob die programmatischen Aussagen der VDS hinreichende Gewähr dafür bieten, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten, ist danach offen. Die Bundesregierung hält deshalb – zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt – dafür, die VDS im Sinne der Vorbemerkung an ihrem künftigen Handeln zu messen.

Das politische Mandat der verfaßten Studentenschaft ist, wie hier anzumerken ist, zunächst nur eine Forderung des Verbandes, wenngleich die „Hauptresolution“ im Zusammenhang mit den Aufgaben der VDS in der nächsten Zeit bereits feststellt, daß der „gemeinsame Dachverband das politische Mandat aktiv wahrzunehmen“ habe. Allerdings läßt die „Hauptresolution“ andererseits die Absicht der VDS erkennen, sich zunächst mit Schwergewicht hochschulpolitischen Fragen zuzuwenden. Auch insoweit sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, die weitere Entwicklung mit Interesse zu beobachten. Ihre grundsätzliche Auffassung, daß die Ausübung eines allgemeinen politischen Mandates der verfaßten Studentenschaft mit Zwangsmitgliedschaft mit dem geltenden Recht nicht im Einklang steht, ist unverändert.

2. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Hereinnahme maoistisch orientierter Kommunisten, die bisher den SVI beherrschten, in den Vorstand des neuen VDS als Gegengewicht zu den orthodox-kommunistisch orientierten Vertretern geeignet, einer Minderheit nicht marxistisch-leninistisch festgelegter

Vorstandsmitglieder eine Basis für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit des neuen VDS zu gewährleisten?

In den VDS arbeiten „Jungsozialisten-Hochschulgruppen“, „Liberaler Hochschulverband“ und die sogenannten „Basisgruppen“ in einer Koalition zusammen.

In den aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand der VDS wurden gewählt:

Rudolf Hartung	Juso-HG
Ulrich Spura	LHV
Alfred Piffl	Basisgruppen
Uwe Knickrehm	MSB Spartakus
Armin Meier	SHB

Im Vorstand der VDS stehen somit drei Vertreter der Koalition aus Juso-HG, LHV und Basisgruppen zwei Vertretern orthodox-kommunistisch orientierter Gruppen gegenüber. Die Mitarbeit der Basisgruppen in dieser Koalition ist nach Auffassung der Bundesregierung differenzierter zu beurteilen, als dies in der Anfrage geschehen ist; das Fehlen konkreter und verbindlicher politischer Grundsatz- und Aktionsprogramme bei den überregional nicht organisierten Basisgruppen läßt eine einfach schematische Einordnung nicht zu, wenngleich aufgrund ihres bisherigen politischen Verhaltens im SVI gegenwärtig davon ausgegangen werden muß, daß zumindest ein Teil der Basisgruppen ihre Position links von MSB-Spartakus und SHB sehen. Auch ist nicht zu übersehen, daß in der Person des Vertreters der Basisgruppen – der bereits dem Vorstand des SVI angehörte – ein Vorstandsmitglied bestellt wurde, das der „Demokratischen Front“ und dem „Kommunistischen Hochschulbund“ – beides Hilfsorganisationen des „Arbeiterbundes für den Wiederaufbau der KPD“ – zugerechnet wird.

Auch im Hinblick auf diese Umstände erscheint es der Bundesregierung richtig, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

3. Erhebt der neue VDS nach Auffassung der Bundesregierung zu Recht den Anspruch auf eine repräsentative Vertretung der Studenten an den Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Hinblick auf das Zustandekommen der Delegiertenmandate einerseits und den Ausschluß von Vertretern bestimmter Universitäten und Hochschulen andererseits?

Die Satzung der Vereinigten Deutschen Studentenschaften enthält über die Mitgliedschaft u. a. folgende Bestimmungen:

- „21. Mitglieder können die Studentenschaften an den Hochschulen, Fachhochschulen, Höheren Fachschulen und vergleichbaren Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches in der BRD und Berlin-West werden.
22. Soweit an den oben bezeichneten Bildungseinrichtungen eine körperschaftlich verfaßte Studentenschaft mit

Zwangsmitgliedschaft und Satzungsautonomie nicht besteht, können die sich konstituierenden Studentenschaften die Mitgliedschaft im Verband erwerben, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen in freier, gleicher und allgemeiner Wahl Vertretungsorgane gewählt haben,
- b) diese Wahl muß unabhängig von Wahlen zu Kollegialorganen durchgeführt werden,
- c) allen Studenten muß die Mitarbeit ohne alle Einschränkungen möglich sein."

Aus der Entstehung der Satzung und aus der Ablehnung von Aufnahmeanträgen ergibt sich, daß diese Bestimmungen den nach bayerischem Hochschulrecht bestehenden Sprecherräten die Aufnahme in die VDS verwehren sollen. Artikel 58 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 bestimmt, daß die Gesamtheit der gewählten Studentenvertreter in den Fachbereichsräten und im Senat den „studentischen Konvent“ bildet. Dieser wählt aus seiner Mitte bis zu vier Sprecher, die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat). Gemäß Artikel 59 des Bayerischen Hochschulgesetzes werden im Rahmen des staatlichen Haushalts für Zwecke des studentischen Konvents und des Sprecherrats Mittel zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet der Sachgründe, die in einer breiten hochschulpolitischen Diskussion für die Beibehaltung der verfaßten Studentenschaft angeführt worden sind, mißbilligt die Bundesregierung das Vorgehen der VDS. Der Verband versucht mit der wiedergegebenen Satzungsbestimmung, die von einem Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung getroffene Entscheidung dadurch zu unterlaufen, daß er die gesetzlich eingerichteten studentischen Vertretungsorgane von der Mitgliedschaft ausschließt und statt dessen privatrechtliche Vereinigungen, die an den entsprechenden Hochschulen gebildet worden sind, aufnimmt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Studenten an den bayerischen Hochschulen in den Vereinigten Deutschen Studentenschaften zur Zeit nicht durch ihre gesetzlichen Vertretungsorgane vertreten sind.

4. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, bei Fehlen der Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung aus dem Bundesjugendplan dem neuen VDS oder den im Vorstand vertretenen Organisationen für Zwecke des VDS doch Mittel zur Förderung einzelner Projekte zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, warum glaubt sie dabei auf das Kriterium der Gewähr einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit verzichten zu können?

Die Förderung studentischer Organisationen aus dem Bundesjugendplan setzt nach § 9 Abs. 1 JWG unter anderem voraus, daß sie als „Träger der freien Jugendhilfe . . . die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit . . . bieten“. An diese Voraussetzungen ist sowohl die institutionelle Förderung eines Trägers als auch jede Projektförderung im Rahmen der Jugendhilfe gebunden.

Für die Förderung studentischer Organisationen außerhalb des Bereichs der Jugendhilfe gilt das Jugendwohlfahrtsgesetz und damit sein § 9 Abs. 1 nicht unmittelbar. Die Projektförderung anderer Bundesressorts als des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Haushaltsrechts und nach der Zweckbestimmung der im Bundeshaushaltsplan bereitgestellten Mittel. Insbesondere ist nach den Vorschriften der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung festzustellen, ob der Bund an der Erfüllung deswendungszwecks durch den Antragsteller ein erhebliches Interesse hat. Entsprechend der Zweckbestimmung der in Betracht kommenden Titel des Bundeshaushaltsplans dient die Förderung von Projekten studentischer Organisationen vorrangig bestimmten sachlichen Zielen, beispielsweise der Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung hochschulpolitischer Probleme. Einer Förderung steht entgegen, wenn der Verband darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, oder wenn er versucht, seine politischen Auffassungen mit Gewalt durchzusetzen. Über diese äußersten Grenzen hinaus kann im Einzelfall die Gesamtwürdigung der Aufgaben eines Verbandes, in die sich das Projekt einfügt, ein ausdrückliches Bekenntnis des Antragstellers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfordern.

5. Liegen der Bundesregierung oder einer sonstigen dafür zuständigen Stelle bereits Anträge oder Voranfragen für eine Förderung des neuen VDS oder von ihm zu betreibender Projekte vor, oder sind sie angekündigt?

Wenn ja, wie sind sie begründet, auf welche Beträge belaufen sie sich, und was ist Gegenstand etwaiger Projekte?

Die Vereinigten Deutschen Studentenschaften haben vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit Antragsformulare angefordert.

Sie haben jedoch noch keine Anträge gestellt. Zum Gegenstand etwaiger Projekte sowie zur Höhe der angekündigten Anträge kann deshalb noch nichts gesagt werden.

